



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Praktischer Teil der Fachhochschulreife**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien müssen Nachweise der fachpraktischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachgymnasien und Berufsfachschulen erfüllen?

#### **Fachgymnasien**

Die Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe zwischen den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vom 2.7.1998 regelt den Nachweis der schulischen Bedingungen. Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Kriterien für den Nachweis der fachpraktischen Voraussetzungen sind nicht durch Richtlinien festgelegt, der fachpraktische Teil wird außerhalb des Schulverhältnisses abgeleistet. Er kann nachgewiesen werden durch

den Abschluss in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf oder ein einjähriges gelenktes Praktikum oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit.

Die Anerkennung setzt voraus, dass mit dem Betrieb oder der Praktikumsstelle ein Praktikantenvertrag geschlossen,

das Praktikum strukturiert und vom Betrieb begleitet und die Praktikantin oder der Praktikant in verschiedenen Bereichen des Betriebes oder der Praktikumsstelle eingesetzt wird.

Im Ministerium wird lediglich formal geprüft, ob die Ableistung eines Praktikums sowie dessen Dauer und die Art der Tätigkeit bescheinigt wurden.

Das Datum der Übereinkunft bezieht sich lediglich auf den Beitritt des Landes Brandenburg, sie wurde bereits 1983 getroffen.

### **Berufsfachschule (Typ III) mit dem Ziel einer Berufsausbildung, die nur an Schulen erworben werden kann**

Nach § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die Berufsfachschule vom 12. August 1999 schließt das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. jeweils geltenden Fassung) die nach der Vereinbarung festgelegten theoretischen Voraussetzungen nachgewiesen sowie die fachpraktischen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Diese fachpraktischen Voraussetzungen liegen mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit vor. Als Nachweis gilt auch der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung. Diese Kriterien sind in der o. g. KMK-Vereinbarung festgelegt. Weitere Kriterien zum Praktikum sind nicht festgelegt, da die Leistungen für die Nachweise außerhalb des Schulverhältnisses erbracht werden. Grundsätzlich wird auch hier nur formal geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die nur halbjährige Dauer begründet sich aus der Tatsache, dass die Ausbildung an der Berufsfachschule zum Abschluss einer Berufsausbildung führt und erhebliche Anteile praxisbezogenen Unterrichts enthält.

Der Erwerb der vollständigen Fachhochschulreife wird von den Schulen bescheinigt.

2. Wie viel Zeit darf zwischen Beendigung der 12. Jahrgangsstufe und dem Beginn eines Praktikums liegen?

Fristen sind nicht festgelegt.

3. Welche Mindestvoraussetzungen muss ein sog. „Praktikantenvertrag“ enthalten?
4. Was muss ein Praktikumszeugnis enthalten, um eine solche Praktikumszeit anrechenbar zu machen?
5. Wie sind Praktikanten versicherungsrechtlich geschützt?
6. Welche Mindestvoraussetzungen muss ein Betrieb vorweisen, um Praktikanten beschäftigen zu dürfen?
7. Gibt es eine Liste mit Betrieben, die als Praktikumsbetriebe vom Ministerium bereits anerkannt sind und die man den Praktikanten zur Verfügung stellen kann?

zu Frage 3 bis 7:

Das Praktikum wird außerhalb des Schulverhältnisses abgeleistet, es bedarf daher keiner Regelungen durch das Ministerium. Bei der Suche nach einer Prakti-

kumsstelle, der Bewerbung und der Wahl sowie bei dem Abschluss des Praktikumsvertrages werden die Schülerinnen und Schüler von den Schulen beraten. Bei der Entscheidung über die Anerkennung wird lediglich formal geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Darf der Praktikant seinen Praktikumsbetrieb mehrmals wechseln, wenn dies „nahtlos“ geschieht oder muss die gesamte Praktikumszeit bei einem Betrieb ableisten?

Grundsätzlich soll das Praktikum durchgängig abgeleistet werden. Der Ermessensspielraum lässt eine großzügige Handhabung zu. Nicht anerkannt werden können Praktika, die während des Schulbesuchs abgeleistet wurden, und mehrere zeitlich voneinander unabhängige kurzfristige Praktika.

9. Welche Nachweise muss der Praktikant erbringen, um einen Au-pair-Aufenthalt in die Praktikumszeit einfließen zu lassen?

Die Tätigkeit sollte einem Praktikumsverhältnis vergleichbar sein, d.h. sich auf verschiedene Tätigkeiten erstrecken und angeleitet sein (s. zu Frage 1 unter Fachgymnasium).